

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Stück VI. —

---

Breslau, den 16ten Februar 1814.

---

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

Stück I. pro 1814 enthält:

Nro. 205. Die Verordnung vom 15ten Januar c. wegen Bestellung der zu den Wolfsjagen nöthigen Mannschaften.

Nro. 206. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 17ten Decbr. vergangenen Jahres, wegen der dem Finanz=Ministerio übertragenen Leitung des Salz= Berg= und=Hüttenwesens, und

Nro. 207. Die Allerhöchste Cabinetsordre vom 24sten Decbr. des vergangenen Jahres, wegen Stiftung eines Denkzeichens für den gegenwärtigen Krieg.

---

B e k a n n t m a c h u n g

für diejenigen, welche als Freiwillige in den Waffendienst zu treten gesonnen sind.

Durch eine Reihe glorreicher Siege ist die Befreiung des deutschen Vaterlandes vom Joch fremder Gewalt errungen worden. Aber zur Vollendung des großen Werks, zur festen Begründung der erkämpften National=Selbstständigkeit durch einen sichern, dauerhaften Frieden, bedarf es fortgesetzter Anstrengung, bedarf es besonders der Verstärkung der vaterländischen Kriegereschaaren.

In der Zuversicht nun, daß jener heldenmüthige Geist, der beim Anbeginnen des Kampfes sich so herrlich äußerte, unter Schlesiens Jugend nicht erloschen, son=

bern durch alles, was in dem verfloßenen, ewig denkwürdigen Jahre geschehen, noch mehr entflammt sey, werden diejenigen jungen Leute, die unter der Zeit das vom Gesetz zum Eintritt in den Waffendienst bestimmte Alter erreicht haben, aufgefordert, ihren Muth und ihre Treue gegen König und Vaterland dadurch zu beethätigen, daß sie sich freiwillig unter die siegenden Fahnen der gerechten Sache stellen, und mitkämpfen für die Erreichung des heiligen Zwecks.

Es kann keinem unbekannt seyn, daß durch die Allerhöchste Verordnung vom 9ten Febr. v. J. alle ehemaligen Befreiung vom Waffendienste für die Dauer des gegenwärtigen Krieges aufgehoben worden. Unter Hinweisung auf dies allgemeine Gesetz, nach welchem jeder Einwohner des Staats vom 17ten bis 24sten Jahr verpflichtet ist, sich dem Kriegesdienste zu unterwerfen, wird denjenigen, welche, nachdem sie jetzt erst das 17te Jahr erreicht haben, noch als Freiwillige in ein Detaschement einzutreten wünschen, hierdurch bekannt gemacht, daß nach einer Bestimmung der obersten Staatsbehörde, junge Leute von Bildung und Vermögen, wenn sie sich freywillig stellen, die den ersten Freiwilligen verheißenen Vortheile genießen sollen, jedoch unter der Bedingung, daß sie sich den Jäger-Detaschements zu Pferde einverleiben, und sich bei denselben sowohl vollständig equipirt, als beritten anstellen lassen.

Junge Leute vom 17ten zum 24sten Jahre, welche unter dieser Bedingung bey einem der Kavallerie-Jäger-Detaschements einzutreten wünschen, haben sich dieserhalb bei der Landrathlichen-Polizei- oder Magistratualischen Behörde ihres Wohnorts zu melden, welche Behörden hierdurch mit Verweisung auf die Verfügung vom 6ten Februar v. J. aufgefordert werden, von der Qualification der sich als Freiwillige Stellenden sichere Kenntniß einzuziehen, und das Rahmens-Verzeichniß nebst den Personalien anhero einzusenden.

Ubrigens würde es für diejenigen jungen Leute, welche sich wegen der Wahl eines Kavallerie-Jäger-Detaschements, zumal bei der jetzt so weiten Entfernung der Armee-Korps in Verlegenheit befinden möchten, am gerathensten seyn, sich als Freiwillige bei dem Schlesiſchen National-Kavallerie-Regiment, zu dessen Vervollständigung jetzt von den Herrn Ständen der Provinz die noch fehlenden beiden Eskadrons errichtet worden, zu engagiren.

Breslau, den 12ten Februar 1814.

Königl. Militair = Gouvernement von Schlesien.	
Der Militair-Gouverneur	Der Civ. Gouverneur
v. Gaudi.	Merckel.

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 49. Wegen Pensionirung der Wittwen der Medicinal-Personen.

Des Königs Majestät haben zu bestimmen geruht, daß die Wittwen solcher Aerzte, die sich während des Krieges, ohne Rücksicht auf persönliche Gefahr, dem Beistande der Kranken und Verwundeten unterziehen, zur Pensionirung geeignet seyn sollen.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird Behufs der Ermunterung derjenigen Medicinal-Personen, welche sich den Gefahren ihres Berufs rühmlich hingeben, zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

P. X. Febr. 644. Breslau, den 4ten Febr. 1814.

Polizey- und Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 50. Betreffend die Bestimmung der Strafen bey Gefälle-Defraudation mit unversteuerten Kartoffeln zur Brandtwein-Fabrication.

Sämmtlichen Consumtions-Steuer-Kemtern des Breslauschen Regierungs-Departements wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß zufolge eines unterm 17ten Juni 1812 ergangenen Rescripts der Königl. Abgaben-Section festgesetzt worden, daß bis zur allgemeinen Regulirung des Plafenzinses, die auf dem platten Lande verübten Gefälle-Defraudationen bei den Brandtwein-Fabricationen aus Kartoffeln, mit 1 rthlr. 6 ggr. Strafe pro Berliner Scheffel, also mit 1 rthlr. 17 ggr. 3 pf. pro Breslauer Scheffel unversteuerter Kartoffeln bestraft werden sollen.

Es versteht sich zugleich von selbst, daß außerdem nach §. 285. Tit. 20. Theil II. des allgemeinen Landrechts, die Confiscation der Kartoffeln oder statt derselben die Erlegung des Werths und die Nachzahlung der Gefälle, eintreten müssen; als wonach sich sämmtliche Consumtions-Steuer-Kemter bei Abfassung der Straf-Resoluta und bei ihren Straf-Anträgen genau zu achten.

A. D. II. Febr. 29. Breslau, den 5ten Februar 1814.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 51. Wegen der Verzeichnisse von den Geburten ic. bei den Juden-Familien.

Nach der Instruction vom 25ten Juni 1812, zu deren Nachachtung sämtliche landrätthliche Officia, Königl. Polizei-Directoria und städtische Polizei-Be-  
hörden hiesigen Departements unterm 17ten August 1812 (Amtsblatt 1812 Ver-  
ordnung 327) angewiesen worden sind, ist jeder selbstständige Jude, der Innländer  
und Preuß. Staatsbürger ist, verpflichtet, von den Geburten, Trauungen,  
Scheidungen und Todesfällen, die in seinen Familien vorkommen, der Polizei-Ob-  
rigkeit Anzeige zu machen, und zwar in den Städten der örtlichen Polizei-Ob-  
rigkeit binnen 24 Stunden und auf dem Lande dem Landrath des Kreises binnen 3 Tagen,  
und sind obgedachte Behörden beschligt worden, ein Verzeichniß, worin jeder sel-  
cher Vorfall aufgezeichnet wird, in der Art zu halten, wie solches in obgedachter  
Instruction vorgeschrieben ist.

Bei der Aufnahme der Bevölkerungs-Liste von den Juden-Familien vom  
Jahre 1813 hat sich aber ergeben, daß in einigen Kreisen und Städten die jüdi-  
schen Familien-Häupter unterlassen haben, diese Anzeigen ihren Polizei-Ob-  
rigkeiten zu machen, und daher die Verzeichnisse der letztern über Geburten, Todesfälle,  
Heirathen und Scheidungen bei den jüdischen Familien sehr mangelhaft sind.

In mehrerem Betracht ist die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit dieser Ver-  
zeichnisse nothwendig. Es werden daher sämtliche Landrätthliche Officia, Königl.  
Polizei-Directoria und respective Magisträte beschligt, den in ihrem Polizei-Be-  
zirk wohnhaften selbstständigen Juden aufzugeben, die Geburten, Trauungen,  
Scheidungen und Todesfälle, die in ihren Familien vorkommen, ihren Polizei-  
Ob-  
rigkeiten, in den Städten binnen 24 Stunden, und auf dem Lande binnen 3  
Tagen anzuzigen, mit dem Bedeuten, daß so, wie solches unterlassen wird, der  
Säumige in jedem einzelnen Falle mit 5 rthlr. Strafe, oder verhältnißmäßigen  
Arrest belegt werden wird.

Sämmtliche Polizei-Be-  
hörden haben auf die Beobachtung dieser Vorschrift auf  
daspünktlichste zu halten, ihre Unterbedienten zur Entdeckung und Anzeige von Ueber-  
tretungs-Fällen anzuhalten, und jede Uebertretung in der festgesetzten Art unnach-  
sichtlich zu bestrafen.

Von sämtlichen Polizei-Be-  
hörden wird erwartet, daß Selbstige die vorge-  
schriebenen Verzeichnisse, sorgfältig führen werden. Bei Gelegenheit wird deren Vor-  
zeigung verlangt werden.

Wenn sich fehlerhafte Verzeichnisse vorfinden sollten, so wird die betreffende Behörde mit einer Geldstrafe von 10 rthlr. belegt werden.

Breslau, den 9ten Februar 1814.

Polizei-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 52. Betreffend den von dem aus dem Warschauer eingehenden Brandwein, statt des Conventions-Zolls, zu erhebenden Eingang-Zoll.

Durch ein Rescript des Herrn Finanz-Ministers von Bülow Excellenz, vom 11ten v. M. ist festgesetzt worden: daß von dem aus dem Warschauer sowohl zur Consumtion, als zum auswärtigen Handel eingehenden Brandwein, statt des bisherigen Conventions-Zolls von 2 Ggr. pro Eimer nebst Lantieme, überhaupt Ein Reichsthaler pro Berliner Eimer oder 18 Ggr. pro Eimer Schlesiisch als Einfuhr-Zoll erhoben werden soll. Dem Publico, ingleichen den Accise- und Zoll-Ämtern des hiesigen Regierungs-Departements wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht, und es werden letztere dabey angewiesen, hiernach den Einfuhr-Zoll von dem aus dem Warschauer eingehenden Brandwein zu erheben.

A. D. VI. Febr. 31. Breslau den 10ten Februar 1814.

Breslauer und Reisser Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

---

Nro. 53. Verordnung an sämtliche Polizei-Behörden wegen zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln bei den Pulvertransporten.

Nach einem Schreiben des Kaiserlich Russ. Generals und Ober-Commandanten in Schlesien, Herrn von Gamper, an das Königlich Militair-Gouvernement von Schlesien, hat derselbe die in der Verordnung vom 6ten November 1811 (Amtsblatt von 1811 Nro. 30) enthaltene Vorschrift, wegen der bey Versendung des Schieß-Pulvers zu beobachtenden Sicherheits-Maasregeln, sämtlichen Russischen Commandanturen zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Es werden daher sämtliche Polizei-Behörden hiermit angewiesen, bei den von Seiten des Kaiserlich Russischen Militärs Statt findenden Pulver-Transports auf die Beobachtung der vorgeschriebenen Maaßregeln zu sehen, und wenn solche außer Acht gelassen werden, sich an die nächste Kaiserl. Ruß. Commandantur zur Abhülfe zu wenden.

Auch werden sämtliche Polizei-Behörden angewiesen, in allen Fällen auf die Beobachtung gedachter Verordnung aufs strengste zu halten, zu welchem Behuf solche hiermit republicirt wird.

P. VII. Jan. 1125. Breslau, den 11. Feb. 1814.

### Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Es sind zu Abwendung der Gefahr, welche mit dem Transport des für Rechnung der Privat-Personen gehenden Schießpulvers verbunden ist, folgende Sicherheits-Maaßregeln festgesetzt worden: als

§. 1. Es darf kein Schießpulver durch eine Stadt verfahren; sondern es muß, wenn es für Rechnung von Privat-Personen bei einer Stadt anlangt, oder von einer Stadt abgeht, zwischen den Vorstädten, oder insofern es nicht angeht, auf dem kürzesten oder gefahrlosesten Wege durch die Stadt transportirt werden.

Im Fall das Pulver aber zum weitem Transport daseibst verbleibt, muß selbiges in das dazu vorhandene Magazin oder in Ermangelung dessen, an einen andern sichern Ort außerhalb der Stadt bis zur weitem Versendung gebracht werden.

§. 2. Schießpulver muß zu Verhütung des Streuens b y m Ein- und Ausladen nicht anders als in dichten, mit hölzernen Nägeln wohlverzwickten Fässern versendet werden, gleichviel ob solches zu Wasser oder zu Lande geschieht.

§. 3. Kein Schiffer oder Fuhrmann, welcher Schießpulver geladen hat, darf Taback rauchen, und eben so wenig dies seinen Knechten gestatten.

Jeder einzelne Contraventionsfall hierunter soll mit fünf Thalern an Geld oder achtägigen Gefängniß bestraft werden.

§. 4. Geschieht die Versendung des Schießpulvers zu Wasser, so darf dasselbe nicht auf dem Kauf- oder Pack-Hofe, als der gemöhnlichen Schiffsanlande, verladen, sondern es muß in der im §. 1. angegebenen Art, ohne daß die Stadt überhaupt

haupt, oder doch nur so wenig als möglich dabey berührt wird, in die Schiffs-Gefäße gebracht werden.

§. 5. Hat das Gefäß, in welchem das Schießpulver verfahren wird, noch andere Güter geladen, so muß es nicht nur oben darauf gepackt, sondern auch zu Verhütung des Reibens mit Stroh wohl verwahrt, und noch überdem von den übrigen Baaaren durch ein hölzernes Verdeck abgefondert werden.

Bev Versendung ganz geringer Quantitäten Schießpulver hingegen kann es bey dem jetzt üblichen Gebrauch, dasselbe unter die sogenannte Pflicht zu packen, sein Bewenden behalten.

§. 6. Kein Gefäß, welches Pulver geladen hat, darf in der Nähe von Gebäuden aufgen, auch muß der Schiffer, welcher es fährt, nicht nur seine schwarze Flagge aufstecken, sondern auch, so oft er sich einer Anlagestelle nähert, die dort vor Anker liegenden Schiffe durch einen vorausgeschickten Schiffsknecht von dem Inhalte seiner Ladung benachrichtigen, und sie anfordern lassen, ihr Feuer auszulöschen.

Bev der Ankunft des Gefäßes an seinem Bestimmungsorte muß übrigens eine gleiche Meldung geschehen, und das Pulver sofort, und zwar außerhalb der Stadt, ausgeliefert und aufbewahrt werden.

§. 7. Daß auf einem Schiffe, welches Schießpulver geladen hat, nicht Feuer und Licht gemacht werden darf, versteht sich von selbst. Der Schiffer, welcher dies zuläßt, soll für jeden einzelnen Fall mit 10 Thaler an Gelde oder vierzehntägigem Gefängniß bestraft werden.

§. 8. Wird hingegen Schießpulver zu Lande versendet, so muß solches, damit bei dem Transport die Stadt nicht berührt werde, von dem Fuhrmann unmittelbar aus dem Magazin, oder von dem Orte, wo es außerhalb der Stadt verwahrt worden, abgeholt werden.

§. 9. Auch in diesem Falle darf die Versendung nur in dichten mit hölzernen Nägeln verzwickten Fässern geschehen, welche noch überdieß um alle Reibung zu verhindern, sorgfältig mit Stroh umwunden werden müssen. Bei vermischter Ladung ist das Pulver jederzeit oben auf zu packen, und mit einer dichten Platte zu bedecken.

§. 10. Damit auch ein Wagen, welcher Pulver geladen hat, sogleich von jedem andern Fracht-Wagen unterschieden werden könne, muß auf die über denselben gespannte Platte ein 6 Zoll hoher Buchstabe P mit schwarzer Farbe auf beiden Seiten gezeichnet werden.

§. 11. Die mit Pulver beladenen Wagen dürfen während der Fahrt nicht vor den Gasthöfen oder Schänken aufgefahren werden; sondern müssen von den Gebäuden 100 Schritte entfernt bleiben, bei Strafe von 5 Rthlr., zur Nachtzeit außerhalb der Städte oder Dörfer, unter der Aufsicht eines Wächters bleiben.

§. 12. Zur Zeit eines Donner=Wetters müssen die mit Pulver beladenen Schiffe gleich an dem Ufer, da, wo keine Häuser in der Nähe sind, anlegen, und so lange verweilen, bis das Gewitter nachläßt. Eben so müssen die Fuhrleute, welche Pulver geladen haben, bei einem Gewitter weder in Dörfern noch Städte einfahren, sondern in freyem Felde, und wenigsten einige 1000 Schritte von Wohnörtern, entfernt bleiben.

§. 13. Ehe die mit Pulver beladenen Wagen durch ein Dorf fahren, müssen die Fuhrleute einen von ihren Leuten vorausenden und zusehen lassen, ob etwa ein im Dorfe freystehender Backofen oder eine Schmiede im Gange sey, in welchem Falle der Wagen nicht eher, als bis das Feuer ausgegangen ist, durch das Dorf fahren darf.

Da auch in Erfahrung gebracht worden, daß hin und wieder Krämer und Fracht=Fuhrleute auf ihren Wagen unter den andern Waaren Pulver zum Verkauf verpacken, solches verheimlichen, und ohne alle Vorsicht bei dem Futtern und Uebernachten auf ihren Reisen die Wagen vor den Gasthöfen und Krügen stehen lassen, so werden besonders die Accise= und Zoll=Officianten darauf aufmerksam gemacht und angewiesen, auf Befolgung dieser Vorschriften mit größter Sorgfalt zu wachen.

Breslau, den 6ten November 1811.

---

Nor. 54. Verordnung wegen der Feldmesser.

Folgende §. §. des neuen Feldmeß=Reglements vom 29sten April 1813 werden hiermit zur Kenntniß des Publicums gebracht.

§. 1. Niemand darf in Gemäßheit des Edicts über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7ten September 1811 §. 118 das Feldmessen und Messiren als Gewerbe treiben, welcher nicht von der Regierung der Provinz, in welcher er wohnt, als Feldmesser angestellt ist.

§. 4. Wer in Criminal=Untersuchung verfallen und überwiesen, oder nur ab instantia absolviret ist, kann niemals als Feldmesser angestellt werden. Feld=

mesf.



messer in demselben Falle verlieren ihre Anstellung, auch wenn auf deren Verluſt nicht ausdrücklich erkannt iſt.

§. 5. Die Ertheilung und der Verluſt der Anstellung iſt in den Amts- und Intelligenz-Blättern der Provinz bekannt zu machen.

§. 6. Nur Arbeiten angeſtellter Feldmeſſer werden in öffentlichen Verhandlungen für beglaubiget erachtet.

§. 7. Niemand kann ſorten in die beſondern Dienſte des Staats oder einer Corporation und Commune als Feldmeſſer aufgenommen werden, der nicht bereits als ſolcher für das Publicum nach den vorſiehenden Vorſchriften angeſtellt iſt.

§. 33. Die Bonität der Aecker und Wiefen wird durch Oeconomic-Verſtändige ausgemittelt, und nach deren Angabe von dem Feldmeſſer auf der Karte durch Schrift angedeutet.

§. 35. Sollen Grundſtücke neu eingetheilt werden, ſo hat der Feldmeſſer über die ſchickliche Lage und Richtung, welche die Abtheilungen erhalten können, das Gutachten der ihm etwa beigeordneten Oeconomic-Verſtändigen zu vernehmen; und ſich möglichſt mit ihnen darüber zu vereinigen, auch die Wünſche der Beſitzer nach aller Möglicheit und Billigkeit unbefangen zu berücksichtigen.

§. 36. Vorzüglich hat er bei neuen Vertheilungen auch auf bequeme und leicht zu unterhaltende Communicationen und Entwässerungen zu achten.

§. 37. Kommen die einzutheilenden Flächen mit Landſtraßen in Berührung, ſo muß er den Landrath des Kreiſes davon benachrichtigen, und ſich gutachtlich gegen denſelben darüber äußern, ob und wie eine beſſere Leitung der Landſtraße, ohne überwiegende Schwierigkeiten, ausführbar ſey? Den Anweiſungen, welche ihm der Landrath hierauf ertheilt, hat er bei der Eintheilung Folge zu leiſten.

§. 67. Wer bei der Richtigkeit einer Vermefſung oder eines Nivellements erweiſlich intereſſirt iſt, kann eine Reviſion dieſer Feldmeſſer-Arbeiten verlangen; der Antrag darauf iſt bei der Provinzial-Regierung anzubringen, bei welcher beſonders dazu vereidete Feldmeſſer als Reviſoren angeſtellt ſind.

§. 70. Die Reviſions-Gebühren zahlt unter Privatperſonen der Extrahant, und in öffentlichen Angelegenheiten der Fond, zu deſſen Gunſten ſie geſchieht, wenn ſie nicht etwa dem Feldmeſſer wegen fehlerhafter Arbeit nach §. 76 zur Laſt fallen.

§. 121. Streitigkeiten über den Betrag der dem Feldmeſſer zuſtehenden Gebühren und Emolumente ꝛc. haben die Regierungen, unter Zuziehung ihrer Baudirectoren und Juſtitiarien, zu entſcheiden.

§. 122.

§. 122. Beschwerden über solche Entscheidungen wird das Gewerbe-Departement nach Anhörung des Gutachtens der Bau-Deputation in letzter Instanz beurtheilen.

P IV. Jan. 121. Breslau den 10ten Februar 1814.

### Polizey-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

---

Nro. 55. Wegen Treforscheinziehung bei der Bezahlung der in Felddienst stehenden Officiere und Offizianten.

Des Herrn Staats-Kanzlers Excellenz haben festgesetzt, daß, obgleich nach einer Bestimmung bei den Befolgungen der im Felddienst stehenden Offizianten, nur in Absicht der Friedensgehälter die Verordnung wegen des in Treforscheinen zu zahlenden Antheils Anwendung gefunden; die Feldzulage aber davon ganz ausgenommen war; dennoch im Auslande weder beim Friedens- noch beim Feldgehälte Treforscheine gezahlt werden sollen. Sämtlichen Special-Cassen des Departements wird solches hierdurch mit der Nachricht zu wissen gefügt: daß hiernach also an alle im Lande sich aufhaltende Officiere und Feld-Offizianten bei ihrem Friedens-Gehält der Treforschein-Antheil in der vorgeschriebenen Art verabreicht werden muß.

F. VIII. Febr. c. 871. Breslau, den 11ten Februar 1814.

### Finanz-Deputation der Königlichen Breslauschen Regierung von Schlesien.

---

## Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Seine Majestät der Kaiser von Rußland haben geruhet, dem Landrath Ohlouschen Creises, Grafen von Hoverden, den St. Annen-Orden zweiter Classe zu verleihen.

---

Der gewesene Südpreußische städtische Bau-Inspector Friedrich, zum Königl. Departements-Bau-Inspector in der Grafschaft Olab.

Der

Der Bürger und Schneider-Meister, Johann Gottlieb Berto, zu Löwen, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Die Bürger, Johann Joseph Seidler, David Gottlieb Helffer, und Christian Meißner zu Striegau, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Die Bürger Carl Wdhm; und Carl Delling zu Friedland, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Die Bürger Johann Gottfried Springer und Carl Gottlieb Habe zu Hohensriedeberg, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Bürger Joseph Weist zu Schönberg, zum unbesoldeten Rathmann daselbst.

Der invalide Gottfried Täckel, vom ehemaligen Regiment von Krappff, zum Hausknecht im Königl. Regierunge-Hause hieselbst.

### T o d e s f ä l l e .

Der katholische Schullehrer Urban Wojak in Pischow, Rattiborschen Kreises.

Der Cantor und Schullehrer Kiefewetter zu Schmollen Delschen Kreises.

Der Cantor und Schullehrer Günzel zu Wernersdorff, Woldenb. Kreises.

---

### Armee - Nachrichten.

---

Seine Excellenz der Herr Feldmarschall von Blücher haben sich auf der Laufbahn des Sieges und Ruhms auf französischem Boden der guten Schlesier erinnert, wovon das hier folgende Schreiben an das Königl. Militair-Gouvernement von Schlesien einen Beweis giebt, den gewiß alle biedere Schlesier mit froher, dankbarer Nührung hinnehmen werden.

Fest überzeugt, welchen lebhaften Antheil alle guten Schlesier insbesondere an den Operationen der combinirten schlesischen Armee nehmen, gebe ich mir die Ehre, Einem hochlöblichen Gouvernement von ganz Schlesien zur weitern allgemeinen Bekanntmachung anzuzeigen: daß ich seit dem 16ten d. M. bereits bis Nancy und Gegend vorgedrungen bin, ohne ernsthaften Widerstand vom Feinde zu finden, und daß ich morgen nach Toul und Gegend mit der, meinem Befehl

anvertrauten Armee zu marschiren willens bin. Die Schnelligkeit, mit welcher unsere Operationen betrieben werden, muß nothwendig einen baldigen Frieden herbeiführen; dies ist das erhabene Ziel, nach welchem ich einzig und allein nach allen meinen Kräften zu streben und zu wirken emsig bemüht bin; die Menschheit bedarf eines baldigen Friedens, und ich suche meinen ganzen Stolz darinn, als ein von der gütigen Vorsehung erwähltes Werkzeug diesen so lange herbeigesehten Frieden, durch den unser preussisches Vaterland seine alte Selbstständigkeit wieder gewinnt, sobald als möglich zu erkämpfen.

Die Stimmung der Bewohner hiesiger Gegenden ist für uns sehr günstig. Aller Hoffnungen sind auf uns gerichtet; wir, glauben sie, werden den Frieden von ihrem Kaiser erzwingen, dessen Frankreich so sehr wesentlich bedarf. Ich habe damit angefangen, die bedrückendsten Einrichtungen und Auflagen aufzuheben, als z. B., das Douanen Wesen, die hohen Abgaben vom Salz, und les droits réunis. Die Employeés dieser Unheil bringenden Dikasterien sind außer Thätigkeit gesetzt, alle übrigen Autoritäten und Officianten sind von mir aufgefordert zu bleiben, die bereits abgegangenen aber eiligst zurück zu kommen, sie werden durch mich in allen bisherigen Prærogativen geschützt.

Haupt-Quartier Nancy den 18ten Januar 1814.  
B l ü c k e r.

Breslau den 5ten Februar 1814.

**Königliches Militair-Gouvernement von Schlesien.**

Der Militair-Gouverneur  
v. Gaudi.

Der Stoll-Gouverneur  
Merkel.

---